

KAV Saar . Talstraße 9 . 66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-50
Telefax 0681/9 26 43-15
info@kav-saar.de
www.kav-saar.deSparkasse Saarbrücken
IBAN: DE37 5905 0101 0000 0779 25
BIC: SAKSDE55XXXVereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE96 5909 2000 3047 5100 06
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen	
Sachbearbeiter/in	H. Schmitt
0681/9 26 43 -	51
Datum	01.10.2021

Stand: 01.10.2021

Information

Gastmitgliedschaft im KAV Saar

1. Vorbemerkung

Die Mitgliederversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. (KAV Saar) hat am 19. Oktober 1999 beschlossen, die Verbandssatzung dahingehend zu ändern, dass Gastmitglieder in den Verband aufgenommen werden können.

Die folgenden Informationen sollen einen Überblick über die Möglichkeiten und Vorteile einer Gastmitgliedschaft im KAV Saar geben.

2. Vorstellung des KAV Saar

Der KAV Saar ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.

In ihm haben sich derzeit 180 Arbeitgeber mit zusammen ca. 27.000 Beschäftigten zusammengeschlossen. Neben den eigentlichen kommunalen Arbeitgebern (Städte, Gemeinden, Landkreise) gehören dem Verband auch zahlreiche andere Arbeitgeber mit eigener Rechtspersönlichkeit an, die die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) anwenden.

Der KAV Saar ist zum einen bezirkliche Tarifvertragspartei; über die Mitgliedschaft in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) wird auch Einfluss auf die Tarifpolitik auf Bundesebene genommen. Zum anderen betreut der KAV Saar seine Mitglieder in arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Fragen sowie bei sonstigen Fragestellungen, die mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen zusammenhängen. Zu den angebotenen Dienstleistungen gehört u.a. die Übernahme von Prozessvertretungen vor dem Arbeitsgericht, dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht.

3. Angebot der Gastmitgliedschaft

Neben den Mitgliedsverwaltungen und –betrieben des KAV Saar gibt es im Saarland eine Vielzahl von Arbeitgebern, die das Tarifrecht für den Bereich des öffentlichen Dienstes über Haustarifverträge oder arbeitsvertragliche Inbezugnahme ganz oder teilweise anwenden, sich jedoch keinem Arbeitgeberverband unmittelbar anschließen wollen, weil sie aus verschiedenen Gründen keine Tarifbindung möchten. Nach der früheren Satzungslage unseres Verbandes konnten solche Arbeitgeber nicht aufgenommen werden.

Da jedoch in der Vergangenheit zunehmend von solchen Arbeitgebern der Wunsch an den KAV Saar herangetragen wurde, eine Form der Mitgliedschaft sowie die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Verbandes zu ermöglichen, hat die Mit-

gliederversammlung des KAV Saar am 19. Oktober 1999 beschlossen, die Verbandssatzung zu ändern und die Aufnahme von Gastmitgliedern zu ermöglichen.

Gemäß dem neu aufgenommenen § 3a Abs. 1 der Satzung des KAV Saar können folgende Arbeitgeber die Gastmitgliedschaft erwerben:

- a) Zweckverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften,
- b) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, Unternehmen, Vereine und Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen des privaten Rechts,
- c) Sonstige Arbeitgeber, soweit ihre Aufnahme im Interesse des Verbandes liegt.

Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Vorstand des KAV Saar auf formlosen Antrag.

Die Gastmitgliedschaft kann durch Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten beendet werden.

Derzeit gehören unserem Verband 16 Gastmitglieder mit insgesamt ca. 1.000 Beschäftigten an.

4. Inhalt der Gastmitgliedschaft

Die Gastmitgliedschaft im KAV Saar bedeutet, dass das Gastmitglied dem Verband angehören und bestimmte Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen kann, ohne der Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz zu unterfallen.

Der KAV Saar bietet den Gastmitgliedern insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a) Beratung in allen arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Fragen aus Arbeitsverhältnissen sowie bei Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis haben,
- b) Prozessvertretung nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist,
- c) Information durch Rundschreiben über aktuelle Themen aus den Bereichen Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht (z.B. über neue gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen bzw. neueste Rechtsprechung),
- d) Möglichkeit der Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Verbandes.

Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen, es besteht jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf Vertretung im Vorstand.

5. Kosten der Gastmitgliedschaft

Gastmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der sich nach der Zahl der Beschäftigten (d.h. Arbeitnehmer/innen und Auszubildende) im Zeitpunkt der Aufnahme in den Verband (später: jeweils zum Stichtag 31.05. des Vorjahres) richtet.

Der gestaffelte jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 21,40 bis 38,90 Euro je Beschäftigtem, wobei ein Mindestbeitrag von 480,00 Euro erhoben wird. Mit diesem Beitrag sind alle Dienstleistungen des Verbandes abgegolten; zusätzliche Entgelte, z.B. für Beratungen oder die Übernahme von Prozessvertretungen, werden nicht erhoben.

6. Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen über die Möglichkeiten und Vorteile der Gastmitgliedschaft im KAV Saar erhalten Sie auf Anfrage durch unsere Geschäftsstelle.